

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Postfach 90 03 54 · 99106 Erfurt

An die Amtsärztinnen und Amtsärzte in Thüringen

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**  
Herr Dr. Dr. Wolfgang Poelchen

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 57-3811444  
Telefax +49 (361) 57-3811800

Dr. Wolfgang.Poelchen@  
tmasgff.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
44-2491/30-17-13294/2021

Erfurt,  
31. Januar 2021

## Riegelungsimpfungen in Pflegeeinrichtungen

Sehr geehrte Frau Amtsärztin, sehr geehrter Herr Amtsarzt,

das Robert Koch-Institut hat mit Stand 7.1.2021 seine [Empfehlungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie für den öffentlichen Gesundheitsdienst](#) dahingehend geändert, dass nun im Kapitel 9 auch Ausführungen zu Impfungen in Pflegeheimen enthalten sind.

Demnach sind unter bestimmten Voraussetzungen auch in Pflegeheimen, in denen SARS-CoV-2-Infektionen auftreten, Impfungen gegen COVID-19 möglich. Insbesondere sollte in Heimen geimpft werden, in denen erste Fälle von SARS-CoV-2-Infektionen aufgetreten sind, da man „davon ausgehen kann, dass dadurch insbesondere bei protrahiert verlaufenden COVID-19-Ausbrüchen zumindest bei einem Teil der Geimpften eine Erkrankung verhindert bzw. abgemildert werden kann.“

Wie Sie wissen, ist in Thüringen die kassenärztliche Vereinigung (KVT) mit den Impfungen gegen COVID-19 im Rahmen der Phasen Ia und Ib der Nationalen Impfstrategie beauftragt. Die Thematik „Riegelungsimpfungen“ wurde gemeinsam mit der KVT erörtert. Vor dem Hintergrund der momentan sehr begrenzten Verfügbarkeit der Impfstoffe der Firmen BioNTech und Moderna ist eine Zurückstellung einer Impfstoffreserve für Riegelungsimpfungen leider nur sehr eingeschränkt möglich. Dennoch möchte ich Sie darüber informieren, dass die Impfteams der KVT in eingeschränktem Rahmen auch aufsuchende Riegelungsimpfungen durchführen können. Hierzu bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:



**Thüringer Ministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**  
Werner-Seelenbinder-Straße 6  
99096 Erfurt

[www.thueringer-sozialministerium.de](http://www.thueringer-sozialministerium.de)

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF  
nur dem Empfang einfacher Mitteilungen  
ohne Signatur  
und/oder Verschlüsselung.

Die Datenschutzinformation des  
TMASGFF können Sie unter  
<http://www.thueringen.de/th7/tmasgff/datenschutz/>  
abrufen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Riegelungsimpfungen in stationären Einrichtungen der Altenpflege sind grundsätzlich möglich, wenn...

1. erste Einzelfälle in einer Einrichtung festgestellt werden (bei fortgeschrittenen Ausbruchsgeschehen sind Riegelungsimpfungen in der Regel nicht mehr sinnvoll)
2. nicht bereits eine große Anzahl der Bewohner aufgrund eines früheren Ausbruchs eine COVID-19-Erkrankung durchgemacht hat
3. die Einrichtung nicht bereits von einem mobilen Impfteams geimpft wurde
4. die Einwilligungsunterlagen in der Einrichtung vollständig vorliegen (alle Pflegeeinrichtungen wurden am 23.12.20 hinsichtlich des Prozederes informiert und sollten die Einwilligungen bereits im Vorfeld einholen)

Sind die o.g. Voraussetzungen gegeben, muss eine unverzügliche Meldung an folgende Adresse erfolgen: [corona-mobit@kvt.de](mailto:corona-mobit@kvt.de).

Wie bereits erwähnt, ist die KVT bemüht, Riegelungsimpfungen in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt prioritär durchzuführen. **Ich bitte jedoch um Beachtung, dass dies nicht in allen Fällen möglich sein wird, da ein großer Teil der wöchentlich zur Verfügung stehenden Impfstoffe aufgrund des notwendigen Vorlaufs jeweils fest an reguläre Impftermine in Impfzentren bzw. der mobilen Teams gebunden ist.** Eine vollständige Gewährleistung von Riegelungsimpfungen kann daher vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Benno Schulz  
(Abteilungsleiter)